

*Zahlungsströme
zwischen den Gebietskörperschaften*

Inhalt

1. Einstieg	152
2. Analytischer Teil	153
2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften	153
2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Budget-Kapiteln	154
2.3 Aufteilung der Zahlungsströme	156
2.4 Haushaltskoordinierung	160
4. Technischer Teil	172
4.1 Abgabenarten	172
4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben	173
4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget	174

1. Einstieg

Die Gebietskörperschaften in Österreich sind durch vielfältige Zahlungsströme miteinander verbunden. Im Jahr 2007 werden rd. 25,2 Mrd. €, im Jahr 2008 26,1 Mrd. € vom Bund an Länder und Gemeinden und 0,06 Mrd. € (2007 und 2008) in die entgegengesetzte Richtung fließen. Im Verhältnis zum BIP erreichen die Zahlungen des Bundes rd. 9%. Die einseitige Richtung dieser Zahlungsströme – hauptsächlich vom Bund an die Länder und die Gemeinden – ist wesentlich dadurch bestimmt, dass die Abgaben überwiegend beim Bund eingehoben werden.

Der Rahmen für die finanziellen Beziehungen zwischen den Gebietskörperschaften wird in der Finanzverfassung zu Grunde gelegt. Die Ausgestaltung erfolgt primär im Rahmen des Finanzausgleiches. Die Zahlungen erfolgen in Form von Anteilen an öffentlichen Abgaben, die der Bund einhebt, von Finanzausgleichszuweisungen (z. B. der Bedarfszuweisung des Bundes an die Länder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt), von Zweckzuschüssen (z. B. dem Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur) oder in Form von Kostenübernahmen (z. B. der Ersatz der Kosten der Landeslehrer). Diese letzte Form bildet eine Ausnahme von dem Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften grundsätzlich ihren Aufwand selbst zu tragen haben.

Über diese Zahlungsströme hinaus erfordert eine solide gesamtstaatliche Finanzpolitik eine Haushaltskoordinierung zwischen den Gebietskörperschaften. Insbesondere im Hinblick auf die EU-rechtlichen Verpflichtungen Österreichs wurde der innerösterreichische Stabilitätspakt zwischen dem Bund, den Ländern, dem Österreichischen Gemeindebund und dem Österreichischen Städtebund geschlossen. Der ebenso vereinbarte Konsultationsmechanismus stellt sicher, dass außerhalb der im Rahmen des Finanzausgleiches vereinbarten Kostentragungen keine Kostenüberwälzungen im Rahmen der jeweils eigenständigen Gesetzgebungskompetenz der Gebietskörperschaften möglich sind.

2. Analytischer Teil

2.1 Arten von Zahlungsströmen zwischen den Gebietskörperschaften

Bei weitem nicht alle Einnahmen des Bundes aus Abgaben verbleiben auch beim Bund. Von rd. 67,7 Mrd. € im BVA 2007 und 70,5 Mrd. € im BVA 2008 veranschlagten Gesamteinnahmen überweist der Bund an die Länder rd. 17,8 (2007) bzw. 18,5 Mrd. € (2008) und an die Gemeinden rd. 7,4 Mrd. € (2007) bzw. 7,6 Mrd. € (2008), somit insgesamt rd. 25,2 Mrd. € (2007) bzw. 26,1 Mrd. € (2008).

Diese Überweisungen erfolgen zum einen in der Form von Ertragsanteilen (15,1 Mrd. € im Jahr 2007 und 15,7 Mrd. € im Jahr 2008), zum anderen in Form von so genannten Transfers (10,1 Mrd. € im Jahr 2007 und 10,4 Mrd. € im Jahr 2008).

2.1.1 Ertragsanteile

Unter Ertragsanteilen versteht man jenen Teil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, der auf die Länder und Gemeinden aufgeteilt wird. Das Volumen beträgt lt. BVA 2007 15.061 Mio. € und lt. BVA 2008 15.695 Mio. €. Davon erhalten die Länder 7.970 Mio. € (2007) bzw. 8.327 Mio. € (2008), die Gemeinden 7.091 Mio. € (2007) bzw. 7.369 Mio. € (2008).

2.1.2 Transfers

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen erhalten Länder und Gemeinden bedeutende Summen aus dem Bundesbudget, lt. BVA 2007 10.096 Mio. € und lt. BVA 2008 10.431 Mio. €. Diese Transfers können in Form von Zweckzuschüssen, von Finanzzuweisungen sowie als Kostenübernahmen oder -abwälzungen auftreten:

- Der Bund kann Zweckzuschüsse zur Bewältigung einer bestimmten Aufgabe bzw. zur Erreichung eines gewissen Zieles gewähren, wobei für

diese Zuschüsse regelmäßig Verwendungsnachweise erbracht werden müssen. Beispielsweise gewährt der Bund den Ländern einen Investitionsbeitrag für Wohnbau, Umwelt und Infrastruktur iHv 1.780,5 Mio. € jährlich. Daraus finanzieren die Länder u. a. die Wohnbauförderung.

- Im Gegensatz dazu können Finanzzuweisungen grundsätzlich von Ländern und Gemeinden frei verwendet werden. Ein Beispiel dafür ist die Finanzzuweisung des Bundes an die Länder zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichts im Haushalt iHv 1.138 Mio. € lt. BVA 2007 und 1.302 Mio. € lt. BVA 2008. Diese Finanzzuweisung trägt bei, dass die Länder die im Österreichischen Stabilitätspakt vereinbarten Haushaltsüberschüsse erzielen können.
- Kostenübernahmen und -abwälzungen bilden eine Ausnahme vom Grundsatz, dass alle Gebietskörperschaften ihren Aufwand selbst zu tragen haben. Das budgetär bedeutendste Beispiel stellt die Übernahme der Kosten für die von den Ländern beschäftigten Lehrer (Landeslehrer) durch den Bund dar. Im Jahr 2007 werden die Länder allein aus diesem Grund rd. 4.072 Mio. €, im Jahr 2008 4.164 Mio. € aus dem Bundesbudget erhalten.

2.2 Gliederung der Zahlungsströme nach Budgetkapiteln

Zahlungen des Bundes aus den öffentlichen Abgaben an Länder und Gemeinden in Mio. €

Kapitel	2007	2008	Erläuterungen
52 Öffentliche Abgaben	15.861,3	16.530,5	Ertragsanteile, Förderungen gemäß Gesundheits- und Sozialbereichsbeihilfengesetz

Zahlungen des Bundes an Länder und Gemeinden in Mio. €

Kapitel	2007	2008	Erläuterungen
10 Bundeskanzleramt	5,1	5,8	Zahlungen für Landeshauptleute, Transferzahlungen der EU im Rahmen des europäischen Regionalfonds, Förderungen für Sportinfrastruktur
11 Inneres	124,9	126,7	Überweisungen für Zivilschutz, Asyl- und Fremdenwesen, Kostenersätze für Aufwendungen
12 Unterricht und Kultur	3.081,6	3.143,6	Kostenersatz an Länder für Landeslehrer, Förderungen an Museen, Förderungen für nicht in Bundes-eigentum stehende Denkmale (Bewahrung vor dem Verfall), Förderungen für allg. pädagogische Erfordernisse, Erwachsenenbildung
13 Kunst	0,1	0,1	Förderungen für Kunst
14 Wissenschaft und Forschung	52,0	66,5	Klinischer Mehraufwand, Förderung von hochschulischen und wissenschaftlichen Einrichtungen
15 Soziales und Konsumentenschutz	0,8	0,8	Maßnahmen für Behinderte, Aufwendungen für Heilfürsorge

17	Gesundheit	432,9	443,2	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung, Aufwendungen für die Bekämpfung von Suchtmittelmissbrauch, Förderungen für Veterinärwesen und Lebensmittelangelegenheiten, Aufwendungen nach dem Tuberkulosegesetz
19	Familie und Jugend	0,8	0,8	Förderung von Familienberatungsstellen und außerschulische Jungenderziehung
30	Justiz	0,1	0,1	Bezugsrefundierungen an Länder für Beschäftigte in Justizanstalten
53	Finanzausgleich	4.422,3	4.617,7	Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs-, Zweckzuschuss- und Katastrophenfondsgesetzes
55	Pensionen	958,5	970,7	Ersätze für Pensionen der Landeslehrer
60	Land-, Forst- und Wasserwirtschaft	47,8	46,2	Kostenersatz an Länder für Landeslehrer, Agrarische Strukturförderung, Aufwendungen für Lehr- und Versuchsanstalten, Förderung der Land- und Forstwirtschaft und des Ernährungswesens, Zuschüsse für Schutzwasser- und Lawinenverbauung
61	Umwelt	0,7	0,7	Aufwendungen für Ersatzvornahmen, Altlastensanierung und Strahlenschutz
63	Wirtschaft und Arbeit	25,6	30,8	Arbeitsmarktpolitische Maßnahmen, insb. im Zusammenhang mit dem Equal-Projekt der EU
65	Verkehr, Innovation und Technologie	143,1	143,0	Aufwendungen für den öffentlichen Personennahverkehr und für den Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn, Förderungen von Innovationen und strukturellen Maßnahmen sowie gem. Wasserbautenförderungsgesetz und KatFG, Aufwendungen für den österr. Verkehrssicherheitsfonds
	Summe	9.296,1	9.596,5	

Zahlungen von Ländern und Gemeinden an den Bund

in Mio. €

Kapitel	2007	2008	Erläuterungen
11 Inneres	11,2	11,2	Kostenersätze gem. Zivildienstgesetz, für Asyl- und Fremdenwesen und für Sicherheitsaufgaben
12 Unterricht und Kultur	17,3	18,2	Personalkostenersätze für Schulaufsichtsbehörden, Allgemeinbildende und berufsbildende Hochschulen und pädagogische Akademien
14 Wissenschaft und Forschung	3,6	3,6	Zahlungen des Landes Oberösterreich und der Stadt Linz für Universitäten
15 Soziales und Konsumentenschutz	1,5	1,9	Zahlungen für das Bundessozialamt, Beihilfen nach Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz
19 Familie und Jugend	12,5	12,5	Zahlungen an den Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen
30 Justiz	8,5	8,5	Beiträge der Länder zu den Kosten der Behandlung von Häftlingen in öffentlichen Krankenanstalten
55 Pensionen	1,3	1,3	Zahlungen für Pensionsbeiträge
Summe	55,9	57,3	inkl. geringfügiger Beträge in anderen Kapiteln

Quelle: BVA 2007 und BVA 2008

2.3 Aufteilung der Zahlungsströme

Die von den Steuerzahlern an die Gebietskörperschaften gezahlten Abgaben werden in drei Schritten auf Bund, Länder und Gemeinden verteilt:

- Bundesabgaben: 61.335 Mio. €
- Landesabgaben: 300 Mio. €
- Gemeindeabgaben: 3.282 Mio. €

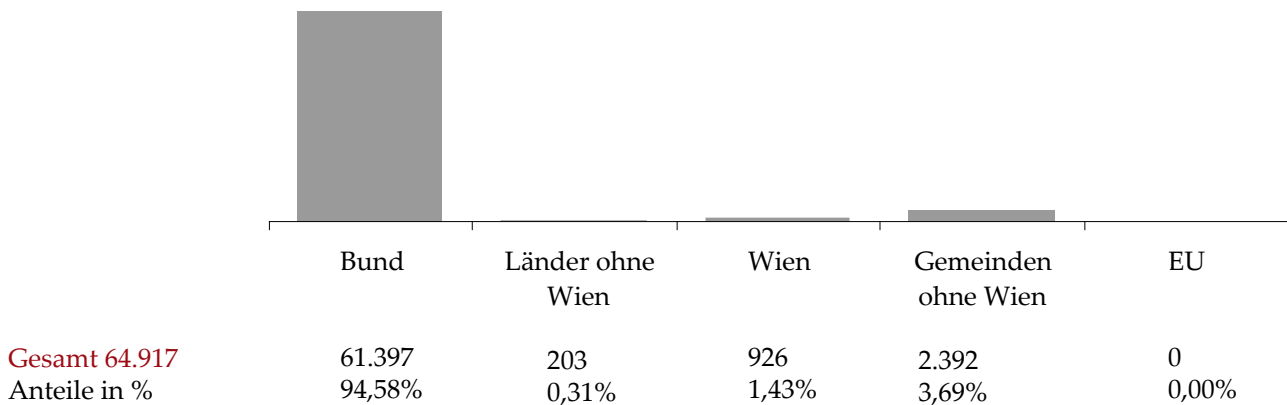
2.3.1 Abgabenerhebung: 1. Schritt

Abgaben können von Bund und Ländern sowie von Gemeinden eingehoben werden. In der Praxis kommt davon den Landesabgaben nur eine eher untergeordnete Bedeutung zu (Gemeindeabgaben: ohne Benützungsgebühren; Beträge gemäß Gebarungübersichten, Werte für 2005):

2.3.2 Aufteilung der Ertragsanteile: 2. Schritt*Länder und Gemeinden*

Ein erheblicher Teil der Einnahmen aus Bundesabgaben verbleibt nicht dem Bund, sondern muss vom Bundesminister für Finanzen als Ertragsanteile an die Länder und Gemeinden und als Beitrag an die EU weiter-

1. Schritt: Abgabenerhebung 2005 in Mio. €



Anmerkung: Bund einschließlich Feuerschutzsteuer (62 Mio. €), Gemeindeabgaben ohne Benützungsgebühren
Quelle: Gebarungübersichten 2005, Tabellen 7.1. bis 7.5.

geleitet werden (Beträge für das Jahr 2005):

- Ertragsanteile der Länder: 7.162 Mio. €
- Ertragsanteile der Gemeinden: 6.372 Mio. €
- Beitrag an die EU: 2.314 Mio. €

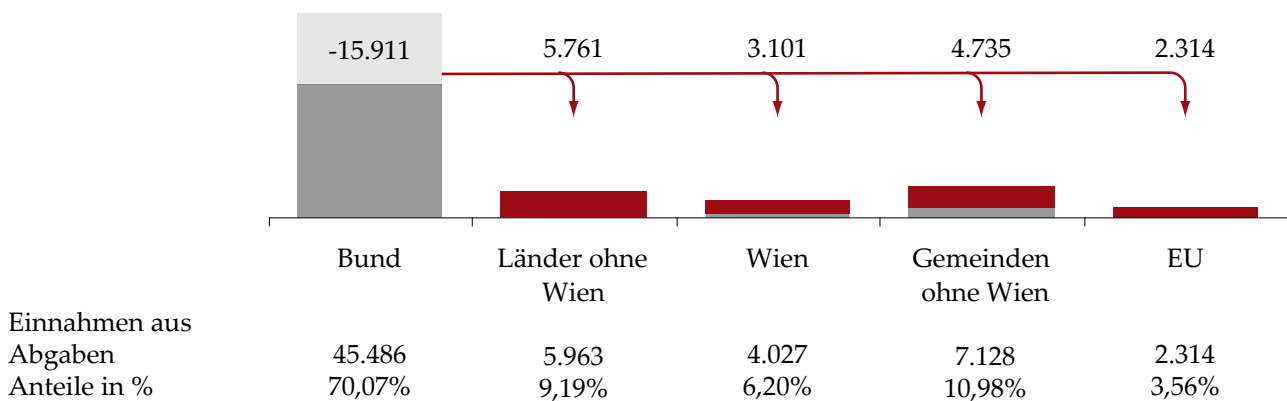
Ertragsanteile sind jene Teile der gemeinschaftlichen Bundesabgaben, die auf die Länder und länderspezifisch auf die Gemeinden nach einem im FAG festgesetzten Verteilungsschlüssel aufgeteilt werden.

Unter Berücksichtigung dieser Verteilung ergibt sich folgende Aufteilung der Einnahmen aus Abgaben:

Verteilung zwischen Ländern und Gemeinden („Unterverteilung“)

Der Gesamtanteil der Länder und der Gesamtanteil der Gemeinden an den Ertragsanteilen muss nochmals geteilt werden, damit jedes einzelne Land und jede einzelne Gemeinde ihre Teile erhalten („Unterverteilung“).

2. Schritt: Aufteilung der Ertragsanteile 2005 in Mio. €



Quelle: Gebarungübersichten 2005

Das wichtigste Kriterium dabei ist die Einwohnerzahl des Landes oder der Gemeinde. Die Einwohnerzahl größerer Gemeinden wird dabei stärker gewichtet als diejenige kleinerer Gemeinden. Dieses System wird mit überörtlichen Leistungen und höheren Kosten größerer Gemeinden begründet. Das örtliche Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Ertragsanteile nur eine untergeordnete Rolle, frühere Verteilungen

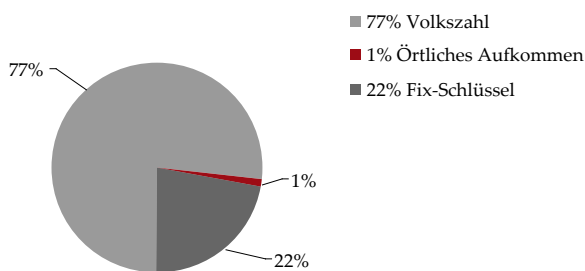
nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Bei den Ertragsanteilen der Gemeinden besteht die Verteilung aus zwei Stufen:

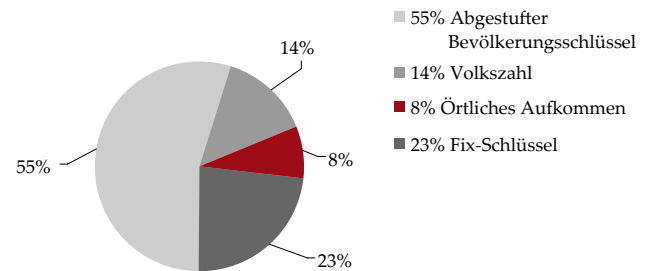
- 1. Stufe: Bildung von neun Ländertöpfen
- 2. Stufe: Verteilung der Ländertöpfe auf die einzelnen Gemeinden des Landes (ohne Wien, wo die Verteilung naturgemäß schon mit der 1. Stufe abgeschlossen ist).

Stufe 1: Verteilung auf Länder

Ertragsanteile der Länder in % für das Jahr 2005

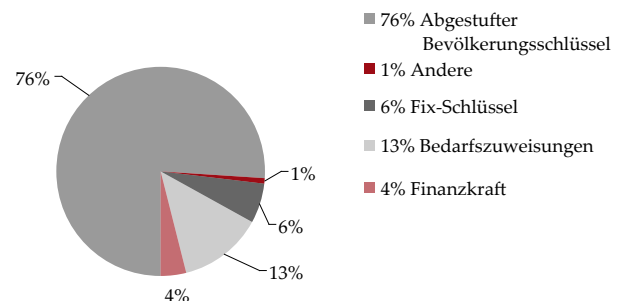


Ertragsanteile der Gemeinden in % für das Jahr 2005



Stufe 2: Verteilung auf Gemeinden

in % für das Jahr 2005



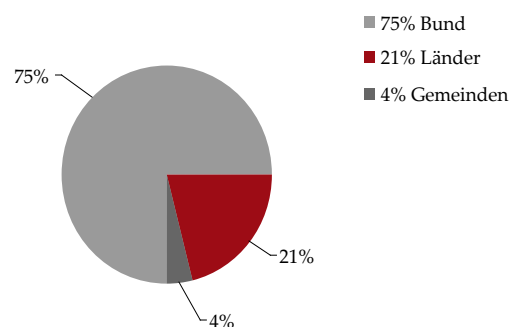
Quelle: BMF

Europäische Union

Als Mitglied der EU leistet Österreich einen Beitrag zum EU-Haushalt. Der österreichische EU-Beitrag wird vom Gesamtstaat finanziert. Länder und Gemeinden beteiligen sich durch einen Abzug von den Ertragsanteilen, der vom Bund durchgeführt wird. Die Anteile der Länder hängen im Wesentlichen von der Höhe der Mehrwertsteuer und Bruttonationaleinkommen-Eigenmittel der EU, die der Gemeinden hingegen von der Entwicklung der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

Anteile am Beitrag zur Europäischen Union

in % für das Jahr 2005



Quelle: BMF

2.3.3 Transfers – Gesamteinnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich:

3. Schritt

Zusätzlich zu den Ertragsanteilen finanziert der Bund die bereits erwähnten Transfers. Die Gesamteinnahmen der einzelnen Gebietskörperschaften, insbesondere der Länder, an den Steuermitteln verändern sich dadurch noch wesentlich. Dem stehen zwar Zahlungen der Länder und Gemeinden gegenüber, allerdings in deutlich geringerem Umfang.

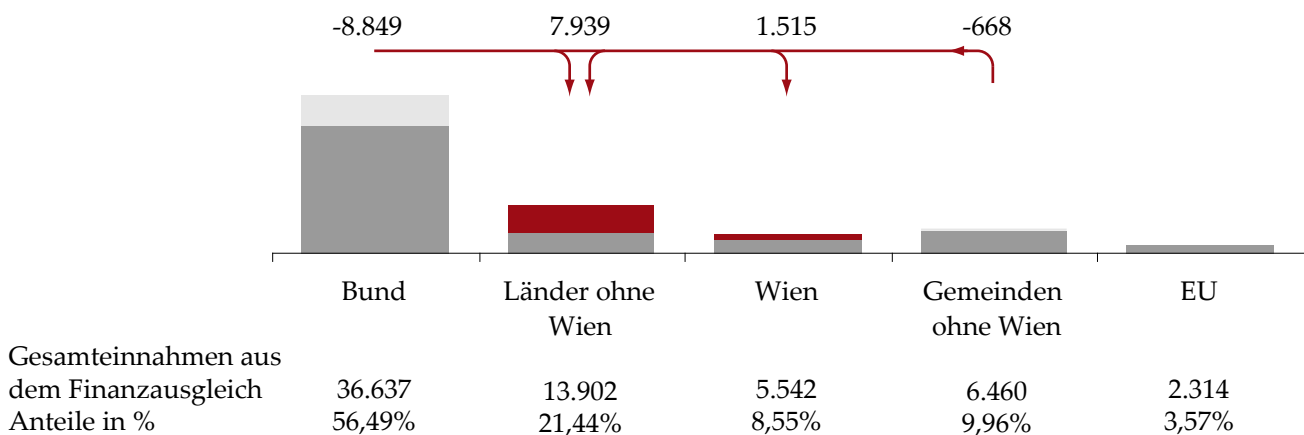
Vergleicht man dieses Ergebnis mit der Grafik über die Abgabeneinnahmen unter 2.3.1, wird deutlich, dass der Bund in Österreich den Großteil der Verantwor-

tung für das Steuersystem und damit die Verantwortung für die öffentlichen Mittel gegenüber den Steuerzahlern trägt. Der weitaus überwiegende Teil der Abgaben muss nämlich vom Bund eingehoben werden, also auch diejenigen Mittel, die letztlich die Budgets der Länder und zu einem wesentlichen Teil auch die Budgets der Gemeinden bilden.

Die länderweisen Anteile an den Überweisungen des Bundes spiegeln im Wesentlichen – entsprechend der Dominanz dieses Verteilungskriteriums – die Einwohnerzahlen der Länder wider, wobei die Ballungszentren auf Grund des abgestuften Bevölkerungsschlüssels jedoch etwas höhere Überweisungen erhalten.

3. Schritt: Einnahmen der Gebietskörperschaften aus dem Finanzausgleich nach Transfers und Kostentragung im Jahr 2005

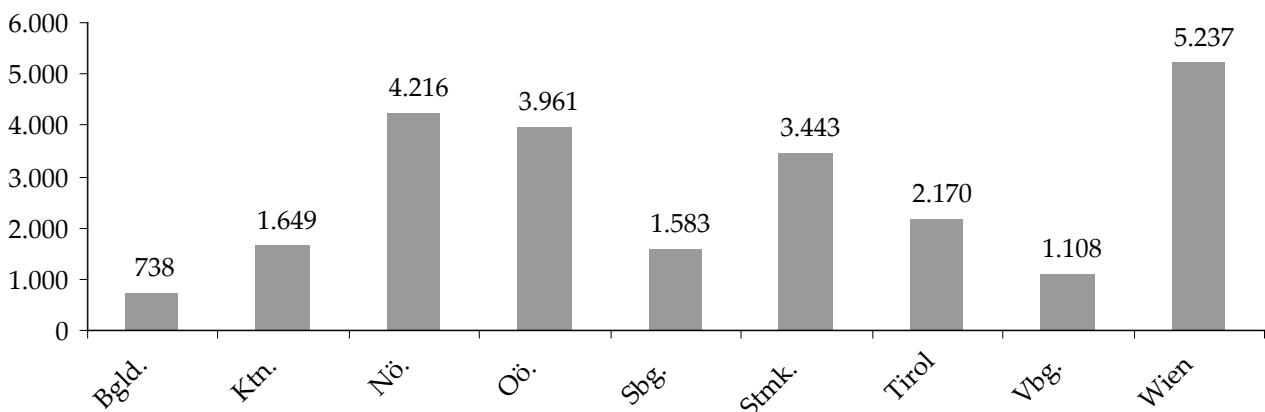
in Mio. €



Quelle: Gebarungübersichten 2005

Überweisungen des Bundes an die Länder und Gemeinden (Ertragsanteile, Transfers, Kostentragung) im Jahr 2006

in Mio. €



Quelle: vorläufiger Erfolg 2006

2.4 Haushaltskoordinierung

Österreich unterliegt als Mitglied der EU den Verpflichtungen aus dem Europäischen Stabilitäts- und Wachstumspakt. Gegenüber der EU trägt der Bund die Verantwortung für die Einhaltung dieser Verpflichtungen für ganz Österreich, also auch für die Länder und Gemeinden. Bei der Berechnung des so genannten „Maastricht-Ergebnisses“ werden nämlich die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden zusammengerechnet.

Die von der EU vorgegebenen Haushaltsziele können also nur durch eine Koordinierung der Budgets von Bund, Ländern und Gemeinden erreicht werden. Bund, Länder und Gemeinden haben sich daher in einem Vertrag – dem Österreichischen Stabilitätspakt – zur gegenseitigen Information, zur gemeinsamen Koordinierung ihrer Budgets und zu einer stabilitätsorientierten Haushaltsführung verpflichtet. Dazu wurde die Erbringung bestimmter Haushaltsergebnisse in den nächsten Jahren vereinbart (in % des BIP):

	2005	2006	2007	2008
Bund	-2,4	-2,2	-1,4	-0,75
Länder mit Wien	+0,6	+0,6	+0,7	+0,75
Gemeinden	0,0	0,0	0,0	0,0

Mögliche Sanktionen für den Fall der Verletzung sollen die Einhaltung der Verpflichtungen sicherstellen.

Der Österreichische Stabilitätspakt 2001 endete mit Ablauf des Jahres 2004. Bund, Länder und Gemeinden einigten sich mit dem Paktum zum Finanzausgleich ab 2005 auf einen neuen Stabilitätspakt.

Konsultationsmechanismus

Bund, Länder und Gemeinden können ihre Haushaltsziele nur dann umsetzen, wenn sie nicht durch unplanbare Ausgaben belastet werden. Solche Ausgaben können auch entstehen, wenn finanzielle Lasten von einer Gebietskörperschaft auf die andere überwältigt werden. Um dies zu verhindern, haben Bund, Länder und Gemeinden auch eine Vereinbarung über einen Konsul-

tationsmechanismus abgeschlossen. Diese sieht verpflichtende Begutachtungsverfahren und die Möglichkeit vor, im Fall zusätzlicher Ausgaben durch Gesetzesvorhaben anderer Gebietskörperschaften Verhandlungen in einem Konsultationsgremium zu verlangen.

3. Tabellenteil

Anzumerken ist, dass die im „Analytischen Teil“ verwendeten Beträge für das Jahr 2005 teilweise von jenen im „Tabellenteil“ abweichen:

- Unterschiede ergeben sich zunächst aus dem unterschiedlichen Konzept zwischen Gebarungsübersichten und BRA bzw. BVA: Die Gebarungsübersichten enthalten die Beträge für das jeweilige Jahr, vor allem bei den Ertragsanteilen daher auf Basis der Jahresabrechnung, unabhängig davon, in welchen Jahren die Beträge verausgabt wurden. BRA bzw. BVA enthalten demgegenüber die Zahlungen im jeweiligen Haushaltsjahr.
- Die geringfügigen Unterschiede bei den Einnahmen aus Bundesabgaben lt. Gebarungsübersichten und den in Tabelle 1 dargestellten Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben ergeben sich zum einen aus einer anderen Behandlung der Strafeinnahmen (diese sind in Tabelle 1 in der Position „Sonstige Abgaben in Kapitel 52“ enthalten, in den Gebarungsübersichten jedoch nicht in den Abgaben enthalten), zum anderen aus einer unterschiedlichen Abgrenzung in der Tabelle 1 bei den Bundesabgaben außerhalb des Kapitels 52 mit geringen Aufkommen (z. B. Justizverwaltungs-, Punzierungsgebühren).

Rundungsdifferenzen wurden generell nicht ausgeglichen.

Tabelle 1, Einnahmen des Bundes aus Bundesabgaben
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
2/52004	Veranlagte Einkommensteuer	2.821	3.014	2.896	2.818	3.987	3.126	2.677	2.819	2.538	2.525	2.700	2.850
2/52014	Lohnsteuer	13.312	14.073	14.753	14.468	15.672	16.219	16.944	17.119	16.932	18.092	19.000	20.000
2/52024	Kapitalertragsteuer	361	390	444	471	432	461	484	566	792	863	900	950
2/52025	Kapitalertragsteuer auf Zinsen	1.666	1.549	1.388	1.473	1.616	1.663	1.410	1.318	1.280	1.376	1.500	1.550
2/52034	Körperschaftsteuer	3.397	3.787	3.247	3.865	6.235	4.559	4.332	4.470	4.418	4.833	5.500	5.900
2/52086	Wohnbauförderungsbeitrag	542	558	576	595	614	637	641	658	682	711	730	760
2/52204	Umsatzsteuer	15.055	15.715	16.493	17.056	17.354	17.639	16.472	18.155	19.442	20.171	20.900	21.700
2/52404	Tabaksteuer	962	1.096	1.157	1.197	1.234	1.297	1.329	1.318	1.340	1.408	1.400	1.350
2/52444	Mineralölsteuer	2.517	2.591	2.695	2.726	2.880	3.109	3.310	3.594	3.565	3.553	3.650	3.800
2/52504+													
2/52514+	Stempel-, Rechtsgebühren u.												
2/52524	Bundesverwaltungsabgaben	670	861	747	791	798	766	781	790	798	806	830	850
2/52615	Energieabgabe	543	397	405	562	754	692	699	736	785	669	730	750
2/52624	Normverbrauchsabgabe	388	391	439	433	423	415	450	477	486	490	520	530
2/52634	Grunderwerbsteuer	405	405	414	452	492	451	467	513	548	619	630	650
2/52644	Versicherungssteuer	645	726	728	745	814	826	888	954	946	980	1.030	1.070
2/52645	Motorbezogene Versicherungssteuer	629	710	719	975	1.117	1.185	1.217	1.251	1.325	1.376	1.400	1.420
	Sonstige Abgaben in Kapitel 52	1.390	2.414	1.561	1.749	1.778	1.904	1.396	1.467	1.277	1.925	1.763	1.750
2/520 bis 527 ohne 2/52044	Summe Bundesabgaben Kapitel 52	45.302	48.677	48.664	50.377	56.199	54.946	53.498	56.204	57.156	60.397	63.183	65.880
2/19300	Dienstgeberbeitrag zum FLAF	2.853	2.945	3.036	3.140	3.262	3.333	3.386	3.445	3.539	3.713	3.850	3.985
2/30204 8173	Gebühren und Ersätze in Rechtssachen	399	421	451	472	523	532	548	580	592	619	624	636
2/65804 u. 2/63204 (bis 2000)	Gebühren gem. Patent- u. Markenschutzgesetz	22	22	23	24	25	26	28	28	29	32	31	32
	Summe Bundesabgaben	48.576	52.064	52.174	54.012	60.010	58.838	57.459	60.257	61.316	64.760	67.688	70.533

Quelle: bis 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BYA

Tabelle 2, Landes- und Gemeindeabgaben
in Mio. €

	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005
Länder	288	294	293	263	237	241	269	277	300
Gemeinden									
Kommunalsteuer	1.575	1.623	1.695	1.735	1.797	1.846	1.888	1.946	2.010
Grundsteuer	420	432	451	463	479	490	510	523	539
Interessentenbeiträge	238	233	221	256	246	235	251	243	255
Gewerbesteuer	41	30	11	12	10	3	1	2	0
Getränksteuer	407	408	409	178	21	4	-1	-0	0
Anzeigen- u. Ankündigungsabgabe	82	88	63	105	2	1	9	8	-1
Sonstige Abgaben	411	384	406	441	454	455	467	479	479
Summe Gemeinden ohne Benützunggebühren	3.175	3.199	3.256	3.190	3.010	3.034	3.125	3.200	3.282
Benützunggebühren	1.406	1.453	1.582	1.601	1.668	1.683	1.770	1.813	1.827
Summe	4.869	4.946	5.132	5.054	4.915	4.958	5.163	5.290	5.410

Anmerkung: Gemeinden ohne Benützunggebühren;

Trennung von Wien als Land und Gemeinde: lt. Tabelle 4.1.5 („Rechnungsabschluss Wien: Landesabgaben“) der Gebärungsübersichten

Quelle: Gebärungsübersichten bzw. Gebärungen und Sektor Staat Teil II, herausgegeben von Statistik Austria

Tabelle 3, Beitrag zur Europäischen Union
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
2/52904	Beitrag zur EU	2.294	1.906	2.119	2.088	1.992	2.108	1.952	2.150	2.314	2.470	2.400	2.500
2/52904 8890	Anteil der Bundes	1.354	1.423	1.607	1.595	1.492	1.591	1.497	1.606	1.760	1.897		
2/52904 8891	Anteil der Länder	407	430	438	419	413	430	374	458		480		
2/52904 8892	Anteil der Gemeinden	533	53	73	73	88	88	81	85	84	93		

Quelle: bis 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BVA

Tabelle 4, Ertragsanteile der Länder und Gemeinden
in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
2/52804/8391, 8491	Ertragsanteile Länder	6.365	6.526	6.770	6.910	7.181	7.108	7.061	7.059	7.282	7.512	7.970	8.327
2/52804/8392, 8492	Ertragsanteile Gemeinden	5.185	5.319	5.444	5.693	6.309	6.292	6.118	6.253	6.437	6.696	7.091	7.369
Summe Ertragsanteile		11.549	11.845	12.214	12.603	13.490	13.400	13.179	13.312	13.720	14.209	15.061	15.695

Quelle: bis 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BVA

Tabelle 5, Getränkesteuerausgleich als Teil der Ertragsanteile der Gemeinden
in Mio. €

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Erhöhung der Ertragsanteile der Gemeinden	331	305	338	363	377	390	405
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	20	19	22	24	25	25	26
Getränkesteuerausgleich	310	286	316	339	352	364	378

Quelle: BMF (bis 2005 Basis BRA, 2006 vorl. Erfolg, 2007 und 2008 BVA)

Tabelle 6, Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe
in Mio. €

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe	74	77	82	85	95	100	104
davon als:							
Allgemeine Ertragsanteile	1	1	1	1	1	1	1
Werbeabgabe: Verteilung nach Volkszahl	15	23	32	33	37	39	41
Gemeinde-Werbesteuerausgleich	58	53	49	50	56	59	62

Quelle: BMF (bis 2005 Basis BRA, 2006 vorl. Erfolg, 2007 und 2008 BVA)

Tabelle 7, Die wichtigsten Transfers des Bundes an die Länder und Gemeinden
in Mio. €

VA-Ansatz	Transfers des Bundes an die Länder										1997	1998	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008		
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen																								
1/53007	Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	101	92	100	99	101	113	104	103	102	97	105	110											
1/53027	Bedarfszuweisungen an Länder	353	563	599	604	734	765	703	741	890	1.002	1.145	1.310											
1/53047	Finanzzuweisungen f. umweltschonende u. energiesparende Maßnahmen	53	48	47	59	90	84	78	81	91	89	93	98											
1/53077	Finanzzuweisung in Agrarangelegenheiten	22	22	15	15	15	15	15	15	15	15	15	15											
1/53097 7352	Finanzzuweisung für Zwecke des öffentlichen Personennahverkehrs	96	94	102	98	108	119	131	142	146	155	165	174											
1/17427	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltfinanzierung ¹⁾	426	447	456	472	383	393	399	392	412	427	432	442											
1/53207	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil) ²⁾	93	93	97	104	102	106	108	107	115	122	124	129											
1/53227 7302+	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	10	10	10	9	9	9	9	9	10	10	10	10											
1/53228 7302+ 7352	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7	7											
1/53287 7352 500	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983	25	24	21	22	23	22	21	18	19	18	19	19											
1/53217	Zuschüsse nach § 3 ZZG (WVG)	11	10	8	5	4	0	0	1	0	0	0	0											
1/53247	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§ 1 und § 5 ZZG)	1.780	1.780	1.780	1.780	1.780	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781	1.781											
1/53267 (ab 2002)	Zuschüsse für Straßen	0	0	0	0	0	436	542	556	562	563	576	574											
1/53297	Zuschüsse für Kinderbetreuungseinrichtungen	7	34	2	27	16	0	0	0	0	0	0	0											
1/53258	Zuschüsse für Raumheizungszuschüsse ³⁾	0	0	0	16	-8	0	0	0	0	0	0	0											
1/53307	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	0	0	0	4	4	0	0	0	2	2	0	0											
Katastrophenfonds⁴⁾																								
1/53408 7303	Schäden im Vermögen privater Personen	38	8	18	25	8	153	152	9	43	37	13	13											
1/53408 7303 003	Länder (§ 31 Abs. 3a WRG)	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0											
1/53408 7303 100	Schäden im Vermögen der Länder	6	9	7	6	9	25	49	20	11	35	10	11											
1/53408 7303 200	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	20	21	20	20	23	24	20	24	24	29	27	28											
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen		3.049	3.261	3.291	3.375	3.408	4.052	4.120	4.006	4.229	4.387	4.521	4.720											
Kostentragung																								
Landeslehrer ⁵⁾		3.073	3.207	3.372	3.499	3.559	3.568	3.661	3.722	3.878	3.935	4.072	4.146											
Auftragsverwaltung ⁶⁾		149	156	144	75	56	14	0	0	0	0	0	0											
Ausgaben gemäß GSBG: Überweisung an Länder ⁷⁾		337	527	559	529	597	628	663	676	722	767	800	835											
Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung ⁸⁾		0	0	0	0	0	0	0	23	136	121	112	111											
Klimischer Mehraufwand ⁵⁾		304	296	323	321	281	277	275	188	245	251	52	66											

	109	109	109	109	109	109	109	109	109	109	109	109	109
1/65204 Schienenverbund													
Summe Kostentragung	3.971	4.295	4.507	4.532	4.602	4.596	4.708	4.718	5.090	5.183	5.145	5.268	5.268
Summe Transfers des Bundes an die Länder	7.019	7.556	7.797	7.907	8.010	8.648	8.828	8.724	9.319	9.571	9.665	9.988	9.988
Transfers des Bundes an die Gemeinden													
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen													
1/53017 Finanzkraftstärkung der Gemeinden	75	77	80	79	87	90	84	90	87	91	98	102	102
1/53057 Bedarfszuweisungen an Gemeinden	0	0	0	0	16	19	19	19	140	119	122	122	122
1/53067 Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut	5	5	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2	2
1/53097 7304+7354 Finanzzuweisung für Personennahverkehr	55	52	52	57	70	68	65	66	70	69	71	73	73
1/53227 7304+													
1/53228 7304+7354 Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	13	13	13	12	12	12	12	12	12	11	11	11	11
1/53037 (bis 1997) Bedarfszuweisung an Bundesbahn-Gemeinden	7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
1/53287 7352 Zweckzuschuss für Umweltschutz	2	2	2	2	2	0	0	0	0	0	0	0	0
1/53058 Bedarfszuweisungsgesetz	0	0	1	0	0	1	1	1	1	1	2	2	1
Katastrophenfonds:													
1/53408 7305 300 Schäden im Vermögen der Gemeinden ⁴⁾	19	25	17	24	9	25	65	18	26	40	27	29	29
Summe Zahlungen des Bundes an die Gemeinden	176	173	166	176	196	216	248	208	339	333	333	340	340
Summe Transfers an Länder und Gemeinden	7.195	7.730	7.964	8.083	8.206	8.864	9.076	8.932	9.658	9.903	9.999	10.327	10.327

Unterscheidung zwischen Transfers an Länder und Gemeinden nicht gemäß haushaltsrechtlicher Zuordnung, sondern nach finanzausgleichsrechtlichen Gesichtspunkten (z. B. Mittel zur Finanzkraftstärkung der Gemeinden werden vom Bund an die Länder überwiesen, sind von diesen aber an die Gemeinden weiterzuleiten).

¹⁾ Einschließlich der Überweisungen gemäß VA-Ansatz 1/17217 im Jahr 1997.

²⁾ Beträge der Jahre 1997 bis 1998 lt. VA-Ansatz 2/52805.

³⁾ Zuschüsse für Raumheizungszuschüsse: inkl. der im VA-Ansatz 2/53204 verbuchten Rückersätze

⁴⁾ Katastrophenfonds: 2002, 2003, 2005 und 2006 einschließlich der Mittel gemäß Hochwasseropferentschädigungs- und Wiederaufbau-Gesetze 2002 und 2005 (HWG 2002 bzw. HWG 2005); Schäden im Vermögen privater Personen: 1/53508 7303 bzw. 1/53608 7303, Schäden im Vermögen der Länder 1/53518 7303 100 bzw. 1/53608 7303 100, Schäden im Vermögen der Gemeinden: 1/53518 7305 bzw. 1/53608 7305.

Die dargestellten Transfers wurden bis zum Jahr 2002 bei folgenden Ansätzen verbucht: Schäden im Vermögen privater Personen: 1/53408 7303; Schäden im Vermögen der Länder: 1/53418 7303 100;

Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren: 1/53418 7303 200; Schäden im Vermögen der Gemeinden: 1/53428 7303

⁵⁾ Landeslehrer und Klinischer Mehraufwand: zur Aufgliederung der einzelnen VA-Ansätze siehe 4.3

⁶⁾ Die Ausgaben für den Kostensatz an die Länder im Rahmen der Auftragsverwaltung verloren durch Ausgliederungen (ASFINAG, BIG) und zuletzt durch die Übertragung der Bundesstraßen B an die Länder völlig an Bedeutung. Die Ausgaben wurden in den Kapiteln 10, 11, 30, 50, 64 und 65 veranschlagt.

⁷⁾ Beträge der Jahre 1997 bis 1999 lt. VA-Ansatz 1/50204 7303

⁸⁾ Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung: VA Ansatz 1/11507 7303 und 1/11508 7303, ab 2004 saldiert mit den Kostensätzen der Länder lt. VA-Ansatz 2/11504 8503

Quelle: bis 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BVA

Tabelle 8, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2005
in Mio. €

VA-Ansatz	Zahlungen an die Länder	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
Ertragsanteile		234,2	497,4	1.356,4	1.229,3	482,5	1.043,1	629,4	336,4	1.473,8	7.282,4
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen											
1/17427	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾	11,0	27,0	61,5	60,7	25,1	56,6	35,2	15,2	109,8	402,2
1/53007	Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	14,9	10,4	33,7	12,9	0,0	29,8	0,0	0,0	0,0	101,7
1/53027	Bedarfszuweisungen an Länder	30,0	62,5	170,3	151,0	57,0	129,6	76,5	40,8	172,4	890,0
1/53047	Finanzzuw. f. umweltschonende u energiesp. Maßn.	2,9	6,2	16,9	15,3	6,0	13,0	7,9	4,2	18,4	90,8
1/53077	Finanzzuw. in Agrarangelegenheiten	0,8	1,0	4,5	3,3	0,7	2,8	0,8	0,3	0,4	14,5
1/53097	Finanzzuw. für Zwecke des öffentl. Personennahverkehrs	4,7	10,0	26,0	23,9	8,7	21,2	11,3	5,9	34,0	145,7
1/53207	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	3,0	7,9	16,6	15,7	7,4	14,8	9,2	4,3	36,1	115,0
1/53227 7302+											
1/53228 7302	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	0,0	1,8	0,0	1,8	1,5	2,4	1,8	0,5	0,0	9,7
1/53287	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	0,2	0,5	1,3	1,2	0,4	1,0	0,6	0,3	1,3	6,9
1/53217	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983	0,0	0,2	2,4	3,8	0,6	2,3	1,6	1,4	7,0	19,3
1/53237	Zuschüsse nach § 3 ZZG (WSG)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,3	0,0	0,3
1/53247	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§1 und § 5 ZZG)	51,2	114,4	299,8	285,6	112,7	238,1	139,0	75,4	464,3	1.780,5
1/53267	Zuschüsse für Straßen	27,7	63,4	117,9	76,1	49,7	83,8	62,2	41,9	39,4	562,1
1/53307	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Katastrophenfonds:											
1/53408 7303	Schäden im Vermögen privater Personen (einschl. HWG)	-0,0	0,1	2,4	0,0	10,5	8,4	15,0	6,2	0,0	42,6
1/53408 7303 100	Schäden im Vermögen der Länder (einschl. HWG)	0,3	0,1	0,1	2,4	0,6	5,4	1,4	1,1	0,0	11,4
1/53408 7303 200	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	0,8	2,1	4,5	3,9	1,5	3,4	2,0	1,0	5,0	24,2
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen		147,4	309,7	757,7	657,6	282,5	612,7	364,3	198,9	888,2	4.219,0

Kostentragung												
		141,1	322,0	731,6	726,7	257,0	607,8	340,5	179,2	572,5	3.878,4	
2/52825	Landeslehrer											
8491	Ausgaben gemäß GSBG: Länder ²⁾	15,3	47,0	103,9	142,2	44,6	95,2	55,4	29,8	195,3	728,7	
	Kostenersätze für Flüchtlingsbetreuung	3,3	5,6	24,5	20,5	6,6	19,9	7,5	5,7	42,6	136,1	
	Klinischer Mehraufwand	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	88,1	69,5	0,0	87,0	244,6	
1/65204	Schienenverbund	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	109,0	109,0	
	Summe Kostentragung	159,7	374,5	860,0	889,4	308,3	811,0	472,9	214,7	1.006,4	5.096,9	
	Summe der Zahlungen an die Länder	541,4	1.181,6	2.974,0	2.776,3	1.073,3	2.466,8	1.466,5	750,0	3.368,4	16.598,3	
Zahlungen an die Gemeinden												
	Ertragsanteile	170,9	418,5	1.057,5	1.021,8	446,6	824,6	554,4	296,8	1.645,9	6.437,1	
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen												
1/53017	Finanzkraftstärkung der Gemeinden	4,1	6,0	16,6	14,8	5,5	12,7	7,2	3,8	16,7	87,4	
1/53057	Bedarfszuweisungen an Gemeinden	3,0	13,4	28,4	26,6	11,8	21,3	14,9	10,9	10,0	140,4	
1/53067	Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0	
1/53097	Finanzzuweisung für Personennahverkehr	0,1	0,9	0,9	5,6	6,1	6,9	4,7	2,6	42,2	70,1	
1/53227	Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden	0,0	1,2	1,3	1,8	1,5	2,0	1,8	0,0	2,3	11,8	
1/53058	Bedarfszuweisungsgesetz	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,7	
1/53408	Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden	0,2	1,6	-1,2	0,0	2,0	16,4	2,8	4,6	0,0	26,5	
	Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	7,4	23,1	48,0	48,8	26,9	60,0	31,3	22,0	71,2	338,8	
	Summe Gemeinden	178,3	441,7	1.105,5	1.070,7	473,6	884,7	585,7	318,8	1.717,1	6.775,9	
	Summe Länder und Gemeinden	719,7	1.623,2	4.079,5	3.847,0	1.546,9	3.351,4	2.052,2	1.068,8	5.085,5	23.374,2	

1) Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

2) Ausgaben gemäß GSBG: ohne die Rückerstattungen der Länder

Quelle: Erfolg 2005

Tabelle 9, Länderweise Anteile an den Ertragsanteilen, Zweckzuschüssen und Finanzzuweisungen im Jahr 2006
in Mio. €

VA-Ansatz	Zahlungen an die Länder	Bgld.	Ktn.	Nö.	Oö.	Sbg.	Stmk.	Tirol	Vbg.	Wien	Summe
	Ertragsanteile	238,8	511,7	1.393,9	1.263,6	498,8	1.069,4	654,1	353,4	1.528,7	7.512,4
	Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
1/17427	Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung ¹⁾	11,4	28,1	63,7	62,8	26,1	58,6	36,5	15,8	114,6	417,5
1/53007	Ertragsanteile-Kopfquotenausgleich der Länder	14,4	10,9	32,5	11,2	0,0	27,8	0,0	0,0	0,0	96,8
1/53027	Bedarfszuweisungen an Länder	34,6	69,8	192,7	171,6	64,3	147,5	84,0	43,8	193,3	1.001,6
1/53047	Finanzzuw. f. umweltschonende u energiesp. Maßn.	2,8	6,1	16,5	15,0	5,9	12,7	7,7	4,1	18,0	88,8
1/53077	Finanzzuw. in Agrarangelegenheiten	0,8	1,0	4,5	3,3	0,7	2,8	0,8	0,3	0,4	14,5
1/53097	Finanzzuw. für Zwecke des öffentl. Personennahverkehrs	5,0	10,6	27,6	25,5	9,3	22,6	12,0	6,3	36,2	155,0
1/53207	Zuschüsse für Krankenanstalten (Gemeinde-Anteil)	3,1	8,4	17,6	16,7	7,8	15,7	9,7	4,5	38,3	122,0
1/53227 7302+											
1/53228 7302	Zuschüsse zur Theaterführung an Länder	0,0	1,8	0,5	1,8	1,5	2,4	1,9	0,5	0,0	10,5
1/53287	Zuschüsse für Umweltschutz an Länder	0,2	0,5	1,3	1,2	0,4	1,0	0,6	0,3	1,3	6,9
1/53217	Zuschüsse nach dem BSWG 1982 und BSWG 1983	0,0	0,2	2,3	3,5	0,6	2,1	1,3	1,0	6,7	17,7
1/53237	Zuschüsse nach § 3 ZZG (WSG)	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,1	0,0	0,1
1/53247	Zuschüsse für Wohnbauförderung (§1 und § 5 ZZG)	51,2	114,5	299,8	285,7	112,6	238,2	138,9	75,4	464,3	1.780,5
1/53267	Zuschüsse für Straßen	27,7	63,4	117,9	76,1	49,7	83,8	63,2	41,4	39,4	562,6
1/53307	Zuschüsse auf Grund von Sondergesetzen	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
1/53408 7303	Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen privater Personen (einschl. HWG)	0,0	0,5	8,7	1,3	0,0	0,1	16,0	10,0	0,0	36,6
1/53408 7303 100	Schäden im Vermögen der Länder (einschl. HWG)	0,3	0,1	0,2	3,9	2,0	15,5	8,2	4,5	0,0	34,6
1/53408 7303 200	Katastropheneinsatzgeräte der Feuerwehren	1,4	1,9	7,0	4,5	1,3	3,9	3,3	1,4	4,8	29,4
	Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen	155,0	317,6	793,0	684,0	282,1	634,6	384,2	209,4	917,3	4.377,2

Kostentragung										
	140,0	313,4	744,2	739,2	260,2	626,5	350,8	185,3	575,2	3.934,7
Landeslehrer										
2/52825 8491	16,7	47,6	117,2	147,6	47,1	100,3	54,8	28,6	210,5	770,4
Ausgaben gemäß GSBG: Länder ²⁾										
	3,5	4,6	22,6	21,1	6,1	16,4	8,5	6,3	32,6	121,5
Kostensätze für Flüchtlingsbetreuung										
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	89,9	94,1	0,0	67,2	251,2
Klinischer Mehraufwand										
	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	109,0	109,0
Schienenverbund										
1/65204	160,1	365,5	884,0	907,9	313,3	833,1	508,2	220,2	994,4	5.186,8
Summe Kostentragung										
	553,9	1.194,8	3.070,8	2.855,5	1.094,2	2.537,2	1.546,4	783,1	3.440,5	17.076,3
Summe der Zahlungen an die Länder										
Zahlungen an die Gemeinden										
Ertragsanteile										
	177,0	433,2	1.091,6	1.051,2	463,2	861,4	581,4	307,0	1.730,3	6.696,3
Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
1/53017	4,0	6,2	17,2	15,4	5,7	13,2	7,5	3,9	17,3	90,5
Finanzkraftstärkung der Gemeinden										
1/53057	3,0	11,4	25,4	24,5	10,4	19,7	11,4	8,1	5,4	119,2
Bedarfszuweisungen an Gemeinden										
1/53067	0,0	0,0	2,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	2,0
Polizeikostensatz an Städte mit eigenem Statut										
1/53097	0,1	0,9	1,2	5,5	5,8	6,8	4,6	2,7	41,5	69,2
Finanzzuweisung für Personennahverkehr										
1/53227 7304	0,0	1,2	0,7	1,8	1,5	2,0	1,6	0,0	2,3	11,1
Zuschüsse zur Theaterführung an Gemeinden										
1/53058	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,7	0,0	0,0	0,0	0,7
Bedarfszuweisungsgesetz										
1/53408 7305 300	0,2	1,7	6,8	6,7	2,0	1,7	17,3	3,4	0,2	40,0
Katastrophenfonds: Schäden im Vermögen der Gemeinden										
	7,3	21,4	53,4	53,9	25,5	44,1	42,4	18,1	66,7	332,7
Summe Zweckzuschüsse und Finanzzuweisungen										
	184,3	454,6	1.145,0	1.105,1	488,8	905,4	623,8	325,1	1.797,0	7.029,0
Summe Gemeinden										
	738,2	1.649,3	4.215,8	3.960,5	1.583,0	3.442,6	2.170,3	1.108,2	5.237,5	24.105,3
Summe Länder und Gemeinden										

1) Zweckzuschüsse zur Krankenanstaltenfinanzierung: länderweise Aufgliederung, ohne die nicht aufteilbaren Ausgaben der Bundesgesundheitsagentur für Transplantationswesen und Projekte und Planungen von überregionaler Bedeutung

2) Ausgaben gemäß GSBG: ohne die Rückerstattungen der Länder

Quelle: vorl. Erfolg 2006

4. Technischer Teil

4.1 Abgabenarten

§ 6 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 unterscheidet folgende Abgabenarten:

Bundesabgaben

- Ausschließliche Bundesabgaben, deren Ertrag ganz dem Bund zufließt (z. B. die Straßenbenützungsabgabe, Stempel- und Rechtsgebühren).
- Zwischen Bund, Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Bund, Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Bundesabgaben, die durch den Bund erhoben werden und aus denen dem Bund und den Ländern (Gemeinden) Ertragsanteile zufließen (z. B. Einkommen-, Körperschaft-, Umsatz-, Mineralölsteuer);
 - Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe des Bundes und Zuschlägen der Länder (Gemeinden) bestehen (Gebühren für Totaliseur- und Buchmacherwetten);
 - Abgaben vom demselben Besteuerungsgegenstand: Bund und Länder (Gemeinden) erheben gleichartige Abgaben vom demselben Besteuerungsgegenstand (z. B. die bis zu ihrer Abschaffung vor einigen Jahren bestehende Gewerbesteuer, bei der der Bund und die Gemeinden zur Erhebung der Steuer berechtigt waren).

Landesabgaben

- Ausschließliche Landesabgaben, deren Ertrag ganz den Ländern zufließt (z. B. Feuerschutzsteuer, Jagd- und Fischereiabgaben);
- Zwischen Ländern und Gemeinden geteilte Abgaben, an deren Ertrag Länder und Gemeinden beteiligt sind, mit folgenden Unterformen:
 - gemeinschaftliche Landesabgaben, die durch die Länder erhoben werden und aus denen

den Ländern und Gemeinden Ertragsanteile zufließen;

- Zuschlagsabgaben, die aus einer Stammabgabe der Länder und Zuschlägen der Gemeinden bestehen;
- Abgaben vom demselben Besteuerungsgegenstand: Länder und Gemeinden erheben gleichartige Abgaben vom demselben Besteuerungsgegenstand.

Gemeindeabgaben

- Ausschließliche Gemeindeabgaben, deren Ertrag ausschließlich den Gemeinden zufließt (z. B. Kommunal-, Grundsteuer).

In der Praxis kommt allerdings den Landesabgaben nur eine untergeordnete, den Zuschlagsabgaben und den Abgaben vom demselben Besteuerungsgegenstand so gut wie keine Bedeutung zu. Der weit aus überwiegende Teil der Einnahmen aus Abgaben stammt aus ausschließlichen und gemeinschaftlichen Bundesabgaben, ein weiterer und – vor allem im Verhältnis zu den Abgabeneinnahmen der Gemeinden – nicht unbedeutender Teil aus ausschließlichen Gemeindeabgaben (Beträge gemäß Gebarungübersichten 2005):

• Bundesabgaben:	61.335 Mio. €
• Landesabgaben:	300 Mio. €
• Gemeindeabgaben:	3.282 Mio. €

Berücksichtigt man, dass auf Grund einer finanzverfassungsrechtlichen Ausnahmebestimmung auch die Feuerschutzsteuer, eine ausschließliche Landesabgabe, vom Bund erhoben wird (2005: 62 Mio. €), werden 61.397 Mio. € oder rd. 95% der Einnahmen aus Abgaben vom Bund erhoben.

In der jüngsten Vergangenheit wurden alle wichtigen ausschließlichen Bundesabgaben in gemeinschaftliche Bundesabgaben umgewandelt, zuletzt mit Wirkung vom 1. Jänner 2005 die Tabaksteuer, die Kapitalverkehrsteuern, die Energieabgaben (Erdgas-, Elektrizitäts- und Kohleabgabe), die Normverbrauchsabgabe, die Versicherungssteuer und die Konzessionsabgabe. Der Anteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben an den Abgabeneinnahmen gemäß Kapitel 52 erhöht sich

dadurch von rd. 90% bis zum Jahr 2004 auf fast 97% ab dem Jahr 2005.

4.2 Anteile des Bundes, der Länder und Gemeinden sowie der Europäischen Union an den Abgaben

4.2.1 Verteilung der Anteile der Länder und Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben

Ab dem Jahr 2005 gilt für den Großteil der gemeinschaftlichen Bundesabgaben ein einheitlicher Verteilungsschlüssel, und zwar sowohl für die Verteilung zwischen Bund, Ländern und Gemeinden als auch für die Bildung der Ländertöpfe. Lediglich für die Werbeabgabe, die Grunderwerbsteuer und die Bodenwertabgabe sowie für die Spielbankabgabe gelten eigene Schlüssel. Diese machen jedoch nur etwas mehr als 1% der Aufkommen an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben aus.

Das wichtigste Kriterium bei der länderweisen Verteilung ist die Einwohnerzahl, wobei bei den Gemeinden die Form des abgestuften Bevölkerungsschlüssels eine zentrale Rolle spielt. Bei diesem Schlüssel wird jeder Einwohner in Gemeinden bis 10.000 Einwohner mit 1 1/2 vervielfacht, in Gemeinden zwischen 10.001 und 20.000 Einwohnern mit 1 2/3, zwischen 20.001 und 50.000 Einwohnern mit 2 und in Gemeinden mit mehr als 50.000 Einwohnern mit 2 1/3. Für Städte mit eigenem Statut bis 20.000 Einwohner gilt ebenfalls der Vervielfacher von 2. Einschleifregelungen für Gemeinden mit einer Einwohnerzahl knapp unterhalb der Stufengrenzen sorgen dafür, dass nicht ein einziger Einwohner mehr oder weniger über das finanzielle Schicksal der Gemeinde entscheidet („goldener Bürger“).

Der genannte Wert von 1 1/2 für Gemeinden bis 10.000 Einwohner gilt erst seit 01.01.2005, vorher galt hier der Vervielfacher von 1 1/3. Mit dieser Änderung wurden die kleineren Gemeinden deutlich aufgewertet und die Auswirkung des abgestuften Bevölkerungsschlüssels wesentlich verringert.

Das Aufkommen der Abgaben spielt bei der Verteilung der Abgaben nur mehr eine untergeordnete Rolle. Frühere Verteilungen nach diesem Kriterium sind zumeist in eine Verteilung nach fixen Schlüsseln eingeflossen.

Getränkesteuerausgleich und Gemeinde-Werbsteuerausgleich

Ein Teil der Ertragsanteile der Gemeinden dient als Ausgleich für Einnahmen aus mittlerweile entfallenen Gemeindeabgaben:

Als Ausgleich für den Entfall der Getränkesteuer wurden die Anteile der Gemeinden um 2,021% des Aufkommens an der Umsatzsteuer erhöht. Diese zusätzlichen Ertragsanteile werden zum Großteil (rd. 364 Mio. € für das Jahr 2007 und 378 Mio. € für das Jahr 2008) als so genannter Getränkesteuerausgleich im Verhältnis der durchschnittlichen Erträge an Getränke- und Speiseeissteuer der einzelnen Gemeinden in den Jahren 1993 bis 1997 verteilt, ein kleinerer Teil erhöht die allgemeinen Ertragsanteile der Gemeinden (rd. 25 Mio. € für das Jahr 2006 und rd. 26 Mio. € für das Jahr 2007 – dieser Effekt der Erhöhung der allgemeinen Ertragsanteile ergibt sich als indirekter Effekt der Vorwegabzüge bei den Gemeinde-Ertragsanteilen).

Die Anteile der Gemeinden haben somit für das Jahr 2007 rd. 98% und für das Jahr 2008 rd. 102% der durchschnittlichen Einnahmen aus der Getränke- und Speiseeissteuer in den Jahren 1993 bis 1997 (398 Mio. € p.a.) erreicht.

In ähnlicher Weise bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe, das sind rd. 100,0 Mio. € für das Jahr 2007 und rd. 104,3 Mio. € für das Jahr 2008, einen Ersatz für die sz. Einnahmen aus der Anzeigenabgabe und der Ankündigungsabgabe. 60% der Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden als Gemeinde-Werbsteuerausgleich im Verhältnis der sz. Erträge der Gemeinden an Anzeigenabgabe und Ankündigungsabgabe in den Jahren 1996 bis 1998 verteilt. Die weiteren Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe werden im Verhältnis der Volkszahl verteilt, und zwar sowohl bei der Bildung der Ländertöpfe als auch bei der Verteilung innerhalb der Länder.

Bezogen auf die durchschnittlichen Einnahmen der Gemeinden aus Anzeigen- und Ankündigungsab-

gaben in den Jahren 1996 bis 1998 (119,8 Mio. €) bilden die Anteile der Gemeinden an der Werbeabgabe für das Jahr 2006 einen Ersatz von rd. 83%, für das Jahr 2007 von rd. 87%.

4.2.2 Anteile der Länder und Gemeinden zum Beitrag an die Europäische Union

Den Anteilen der Länder und Gemeinden am EU-Beitrag ist gemeinsam, dass sie als Vorwegabzug von ihren Ertragsanteilen geregelt sind. Ihre Bemessung ist aber unterschiedlich:

Der Anteil der Länder beträgt 16,835% der Bemessungsgrundlage. Diese setzt sich zusammen aus den Mehrwertsteuer- und Bruttonationaleinkommen-Eigenmitteln (somit nicht der traditionellen Eigenmittel) und aus einem im Finanzausgleichsgesetz normierten und mit 3% p.a. valorisierten Betrag (Basis 1995 = 581,4 Mio. €), der pauschal die Mindereinnahmen durch den Entfall der österreichischen Zölle und sonstiger finanzieller Belastungen des Bundes durch den EU-Beitritt abbildet.

Der Anteil der Gemeinden richtet sich hingegen seit dem Jahr 2005 nach dem Aufkommen an allen gemeinschaftlichen Bundesabgaben, für die der einheitliche Schlüssel (siehe 4.2.1) gilt. Die Entwicklung der Anteile der Gemeinden hängt also nicht von der Höhe

der EU-Beiträge, sondern von der Höhe der Ertragsanteile der Gemeinden ab.

4.3 Verbuchung der Zahlungsströme zwischen den Gebietskörperschaften im Bundesbudget

Der überwiegende Teil der Zahlungen des Bundes an die Länder und Gemeinden wird zum einen im Kapitel 52 „Öffentliche Abgaben“, zum anderen im Kapitel 53 „Finanzausgleich“ verbucht.

Vor allem Zahlungen aus den unterschiedlichsten Kostentragungsbestimmungen werden dagegen im sachlich zuständigen Kapitel veranschlagt. Die wesentlichen Kapitel werden hier kurz erläutert.

Kapitel 52: Anteile aus Abgaben

Die im Kapitel 52 als Ab-Überweisungen verbuchten Zahlungen an Länder und Gemeinden setzen sich im Detail wie folgt zusammen:

Anteile an Abgaben

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008
	Ertragsanteile				
2/52804 8391 200	Einkommen- und Vermögensteuern Länder	-3.599	-3.626	-3.978	-4.221
2/52804 8392	Einkommen- und Vermögensteuern Gemeinden	-3.178	-2.751	-3.258	-3.450
2/52804 8491 000	Sonstige Steuern Länder	-3.680	-3.885	-3.990	-4.104
2/52804 8492	Sonstige Steuern Gemeinden	-3.258	-3.943	-3.832	-3.916
2/52804 8391 100	Kunstförderungsbeitrag an Länder	-3	-1	-2	-2
2/52804 8392 100	Kunstförderungsbeitrag an Gemeinden	-1	-3	-2	-2
	Summe Ertragsanteile	-13.720	-14.209	-15.061	-15.695
2/52814 8392	Gewerbsteuer an Gemeinden	0	-1	-0	-0
2/52825 8491	Ausgaben gemäß GSBG: Länder	-722	-767	-800	-835
	Ab-Überweisungen Länder u. Gemeinden	-14.442	-14.977	-15.861	-16.530

Quelle: 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BVA

VA-Ansatz 2/52804: Die Zusammensetzung der Ertragsanteile nach Kunstförderungsbeitrag, Einkommen- und Vermögensteuern und sonstigen Steuern wurde durch die Umwandlung von bisherigen ausschließlich in gemeinschaftliche Bundesabgaben und die Einführung eines einheitlichen Schlüssels für die wesentlichen gemeinschaftlichen Bundesabgaben stark geändert, wobei das Jahr 2006 noch durch die Übergangsbestimmungen beeinflusst ist (Berechnung der Vorschüsse im Jahr 2005 teilweise noch nach den alten Schlüsseln, Abrechnung und Aufrollung erst im Jahr 2006).

VA-Ansatz 2/52825 Post 8491: Kranken- und Kuranstalten sowie die Träger des öffentlichen Fürsorgewesens erhalten gemäß dem Gesundheits- und Sozialbereichs-Beihilfengesetz (GSBG) eine Beihilfe in Höhe der seit 01.01.1997 nicht mehr abziehbaren Vorsteuer (abzüglich eines Kürzungsbetrages für Einnahmen von privater Seite).

Kapitel 53: Finanzausgleich

Im Kapitel 53 wird der Großteil der Transfers im Rahmen des Finanzausgleichs veranschlagt, also vor allem die Zahlungen auf Basis des Finanzausgleichsgesetzes 2005, des Zweckzuschussgesetzes 2001 und des Katastrophenfondsgesetzes 1996. Die einzelnen Transfers und ihre Ansätze sind in Tabelle 8 detailliert aufgelistet.

Kapitel 12, 55 und 60: Landeslehrer

Der Bund ersetzt den Ländern sowohl die Aktivitätsbezüge der Landeslehrer (zu 100% an den allgemein bil-

denden Pflichtschulen, zu 50% an den berufsbildenden Pflichtschulen, sowie zu 50% an den land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen) als auch 100% des Pensionsaufwands. Die Zahlungen für den Aktivitätsaufwand werden für die Lehrer an Pflichtschulen im Kapitel 12 „Unterricht und Kultur“, für Lehrer an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen im Kapitel 60 „Land-, Forst- und Wasserwirtschaft“ veranschlagt, die Pensionskostensätze hingegen im Kapitel 55 „Pensionen“.

Kapitel 11: Kostenersatz an Länder für Flüchtlingsbetreuung

Die wichtigste Position der Zahlungen des Bundes an die anderen Gebietskörperschaften im Kapitel 11 sind die VA-Ansätze 1/11508 VA-Post 7303 und 2/11504 VA-Post 8503 mit den Kostenersatz an die Länder bzw. von den Ländern für Flüchtlingsbetreuung. Konkret handelt es sich um die Kostenersatz gemäß der mit 01.05.04 in Kraft getretenen Grundversorgungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern (BGBl. I Nr. 80/2004), gemäß der die Gesamtkosten zwischen Bund und Ländern grosso modo im Verhältnis von sechs zu vier geteilt werden (Art. 10 der Vereinbarung).

Kapitel 14: Klinischer Mehraufwand

Die Zahlungen des Kapitels 14 „Wissenschaft“ an Länder bestehen im Wesentlichen aus dem VA-Ansatz 1/14048 „Klinikaufwendungen“, VA-Post 7353/400 „Klinischer Mehraufwand (Klinikbauten)“ sowie VA-Post 7480/423 „VOEST-Alpine Medizintechnik Ges. m.b.H. (VAMED)“. Der laufende klinische Mehrauf-

Landeslehrer

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008
1/12757 7302	Allgemein bildende Pflichtschulen	2.802	2.832	2.956	3.018
1/12857 7302	Berufsbildende Pflichtschulen	111	119	123	123
1/60717 7302	Land- und forstw. Berufs- u. Fachschulen	34	34	34	34
1/55107 7302	Pensionsaufwand (inkl. Pflegegeld)	931	949	958	971
Summe		3.878	3.935	4.072	4.146

Quelle: 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BVA

wand wurde bis 2006 im VA-Ansatz 1/14038 „Universitäten; Träger öffentlichen Rechts,“ VA-Post 7340/900 „Laufender klinischer Mehraufwand“ verbucht, ist aber nunmehr im Gesamtbetrag gemäß § 12 UG 2002 (VA-Ansatz 1/14038 „Aufwendungen“) enthalten.

Diese Zahlungen beruhen auf § 55 des Krankenanstalten- und Kuranstaltengesetzes, wonach der Bund u. a. die Mehrkosten, die sich bei der Errichtung, Ausgestaltung, Erweiterung und beim Betrieb der zugleich dem Unterricht an Medizinischen Universitäten dienenden öffentlichen Krankenanstalten aus den Bedürfnissen des Unterrichtes ergeben, ersetzt.

Kapitel 65: Schienenverbund

Die größte Position der Transfers im Kapitel 65 Verkehr, Innovation und Technologie bildet der VA-Ansatz 1/65204, bei dem der Bundesbeitrag für die Wiener U-Bahn gemäß dem Schienenverbundvertrag zwischen dem Bund und Wien veranschlagt wird.

Kapitel 17 und 53: Krankenanstaltenfinanzierung

Die Mittel der Landesgesundheitsfonds werden – neben Beiträgen der Sozialversicherung und GSBG-Mitteln – durch die Bundesgesundheitsagentur, die Länder und die Gemeinden aufgebracht, die Bundesgesundheitsagentur wird wiederum vom Bund und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger dotiert (Art. 13 und 17 der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens, BGBl. I Nr. 73/2005 bzw. §§ 57 ff des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten).

Anteile des Bundes:

Die Dotierung der Bundesgesundheitsagentur durch den Bund beträgt 1,416 % des (um die Ausgaben gemäß GSBG verringerten) Umsatzsteueraufkommens und zusätzlich rd. 158,4 Mio. € jährlich. Diese Ausgaben des Bundes werden beim Ansatz 1/17427 „Zuschüsse n.d. Krankenanstalten- u. Kurortegesetz (KAKuG)“ verbucht. Diese Beträge sind von der Bundesgesundheitsagentur fast zur Gänze – nämlich nach Abzug der Mittel zur Förderung des Transplanta-

tionswesens (maximal 2,9 Mio. € p.a.), der Mittel für die Finanzierung von Projekten und Planungen (maximal 3,5 Mio. € p.a.) und der Mittel für wesentliche Vorsorgeprogramme und Behandlungsmaßnahmen von überregionaler Bedeutung (maximal 3,5 Mio. € p.a.) – an die Landesgesundheitsfonds zum Zwecke der Krankenanstaltenfinanzierung weiterzuleiten (§ 57 KAKuG).

Anteile der Länder:

Die Mittel der Länder für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,949 % des Umsatzsteueraufkommens (Art. 17 Abs. 1 Z 2 und Art. 19 Abs. 1 der Vereinbarung über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens). Diese Zahlungen finden im Bundeshaushalt keinen Niederschlag, weil sie von den Ländern aus ihren Ertragsanteilen an ihre jeweiligen Landesgesundheitsfonds geleistet werden. Um dies trotz der unterschiedlichen länderweisen Anteile an den Ertragsanteilen einerseits und an den Zahlungen an die Landesgesundheitsfonds andererseits ohne Ausgleichszahlungen innerhalb der Länder zu ermöglichen, wird ein Anteil der Ertragsanteile iHv. 0,949 des USt-Aufkommens im Verhältnis der Landesquoten für die Krankenanstaltenfinanzierung aufgeteilt (§ 9 Abs. 7 Z 4 lit. a sublit. ab FAG 2005).

Anteile der Gemeinden

Die Mittel der Gemeinden für die Landesgesundheitsfonds betragen 0,642 % des Umsatzsteueraufkommens. Da direkte Zahlungen der einzelnen Gemeinden an die Fonds unzweckmäßig wären, werden diese Beträge im FAG 2005 rechtlich als Zweckzuschuss des Bundes geregelt, der durch einen Abzug von den Ertragsanteilen der Gemeinden finanziert wird (§ 9 Abs. 4 und § 24 Abs. 2 FAG 2005). Der Abzug wird als Ab-Überweisung im Ansatz 2/52805 „Steueranteil für Krankenanstaltenfinanzierung“, der Zweckzuschuss beim Ansatz 1/53207 „Zuschüsse für Krankenanstalten“ verbucht.

Krankenanstaltenfinanzierung

in Mio. €

VA-Ansatz	Bezeichnung	2005	2006	2007	2008
1/17427	Zuschüsse n.d. Krankenanstalten- u. Kurortegesetz (KAKuG)	412	427	432	442
	Anteile der Länder	170	180	183	190
1/53207	Zuschüsse für Krankenanstalten	115	122	124	129
Summe		697	730	739	761

Quelle: 2005: BRA, 2006: vorl. Erfolg, 2007 und 2008: BVA